

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Marktgemeinde Liebenfels  
zH. Herrn Gemeinderat Harry Wipperfürth

Per E-Mail an: [team.alternative.liebenfels@gmail.com](mailto:team.alternative.liebenfels@gmail.com)

Datum	12. Dezember 2021
	<b>03-SV55-31/2-2022</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Christina Huber-Magedin, LL.M.(WU)
Telefon	050 536 – 13006
Fax	050 536 – 13000
E-Mail	<a href="mailto:abt3.post@ktn.gv.at">abt3.post@ktn.gv.at</a>

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

## **Marktgemeinde Liebenfels: Veröffentlichung der endgültigen Niederschrift einer Sitzung des Gemeinderates – Rechtsauskunft**

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Zu Ihrer mit E-Mailschreiben vom 6. Dezember 2022 eingegangenen Anfrage zu obigem Betreff darf von Seiten der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz in rechtlicher Hinsicht wie folgt ausgeführt werden:

### **I. Zu Ihrer Anfrage**

Mit E-Mail vom 21. Oktober 2021 haben Sie sich mit Verweis auf die Rechtsauskunft der Abteilung 3 vom 26.11.2021, Zahl: 03-SV55-31/1-2021, insbesondere mit der Frage an die Abteilung 3 gewandt, ob die von der Marktgemeinde Liebenfels an die einzelnen Gemeinderatsmitglieder übermittelten Protokolle von Gemeinderatssitzungen, welche Wortmeldungen und den Ablauf der Beschlussfassung im Detail enthalten, veröffentlicht werden dürfen und somit der Bevölkerung zugänglich gemacht werden können, da seitens der Marktgemeinde Liebenfels die im Internet bereitgestellten endgültigen Niederschriften nicht immer den gesamten Verlauf der Beratungen und das Abstimmungsverhalten enthalten würden.

Diesbezüglich darf seitens der Abteilung 3 wie folgt schriftlich Stellung genommen werden:

### **II. Maßgebliche Rechtsgrundlagen**

**Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr 66/1998, idgF:**

#### **§ 45 Niederschrift**

[...]

*(6) Die endgültige Niederschrift über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates ist im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen; im Internet sind jedenfalls die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung bereitzustellen. Jede Person hat das Recht, Abschriften der Niederschrift, gegen Kostenersatz auch Kopien, herzustellen. **Zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.***

[Hervorhebungen im Originaltext nicht vorhanden]

### III. Rechtliche Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Niederschrift von Gemeinderatssitzungen darf grundsätzlich auf die Rechtsauskunft der Abteilung 3 vom 26.11.2021, Zahl: 03-SV55-31/1-2021, verwiesen werden.

Die **endgültige Niederschrift** ist gemäß § 45 Abs. 6 K-AGO **im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen**. Darüber hinaus sind **im Internet** jedenfalls die **vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse** nach ihrem **genauen Wortlaut** und das **Ergebnis der Abstimmung bereitzustellen**. Im **Interesse der Transparenz** der **kommunalen Willensbildungsprozesse** wird festgelegt, dass in die **endgültige Niederschrift** über **öffentliche Gemeinderatsitzungen jede Person Einsicht nehmen**, Abschriften bzw. **Kopien herstellen darf** und jedenfalls die vom Gemeinderat **gefassten Beschlüsse** nach ihrem **genauen Wortlaut** sowie das **Ergebnis der Abstimmung von der Gemeinde zusätzlich im Internet zu publizieren** sind, wobei zu Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, geeignete Vorkehrungen zu treffen sind (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 45 Rz 17).

Dazu ist festzuhalten, dass **eine Veröffentlichung** der **endgültigen Niederschrift** durch die **Gemeinde selbst**, aber **nicht durch einzelne Mandatäre** erfolgt. Eine **Veröffentlichung** der an die **Gemeinderatsmandatäre** von der Gemeinde übermittelten (endgültigen) Niederschriften durch diese selbst, ist **gesetzlich nicht vorgesehen**.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen!  
Für die Kärntner Landesregierung

**Christina Huber-Magedin, LL.M.(WU)**

Nachrichtlich an:

Marktgemeinde Liebenfels, Hauptplatz 9, 9556 Liebenfels, per Mail: [liebenfels@ktn.gde.at](mailto:liebenfels@ktn.gde.at)